



Bayerische Taekwondo Union e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93 | 80992 München

26. MÄRZ 2021

KADERORDNUNG

WETTKAMPF | ZWEIKAMPF

BAYERISCHE TAEKWONDO UNION
GEORG BRAUCHLE RING 93
80992 München

Bayerische Taekwondo Union e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Deutschland

Telefon +49 (0)89 15702 364
Telefax +49(0)89 15702 365
E-Mail btu-gs@online.de
Web www.btu-online.de



KWON 
TOUCH THE SPIRIT



Inhaltsverzeichnis

§10	Kaderordnung Wettkampf I Zweikampf	2
§10.1	D-Kader	2
§10.2	Aufstellung des Landeskaders	2
§10.2.1	Verfahren	2
§10.2.2	Leistungsnormen	3
§10.3	Zusammensetzung des Landeskaders	3
§10.3.1	D 4 Kader	3
§10.3.2	D 3 Kader	3
§10.3.3	D 2 Kader	3
§10.3.4	D 1 Kader	4
§10.3.5	Zusätzliche Kadermitglieder	4
§10.3.6	Anteil weiblicher Sportler	4
§10.4.	Rangliste	4
§10.4.1	Verfahren	4
§10.4.2	Alterswechsel	5
§10.4.3	Gewichtsklassenwechsel	5
§10.4.4	Ranglistenturniere	5
§10.4.5	Meldung der Ergebnisse	5
§10.5	Nominierung	6
§10.5.1	Nominierungsausschuss	6
§10.5.2	Nominierungsverfahren durch Nominierungsausschuss	6
§10.6	Kaderaktivensprecher	6
§10.6.1	Ernennung	6
§10.6.2	Aufgaben	7
§10.7	Kaderlehrgänge	7
§10.8	Sanktionen	8
§10.9	Werbemöglichkeiten der Kadersportler	8
§10.10	Inkrafttreten	8

§10 ***Kaderordnung Wettkampf I Zweikampf***

§10.1 D-Kader

In den D-Kader kann nur berufen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt.

1. Deutsche Staatsangehörigkeit,
2. Mitglied in einem Verein/Abteilung der BTU (vgl. BTU-Satzung §4 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit),
3. Besitz eines gültigen DTU-Passes,
4. kein Mitglied im Bundeskader (OK, PK, NK1 und NK2) .

Die Kader-Liste wird getrennt zur Vorlage bei übergeordneten Stellen geführt!

§10.2 Aufstellung des Landeskaders

§10.2.1 Verfahren

Der Landeskader wird unmittelbar nach der Veröffentlichung des Bundeskaders (zur Zeit zweimal im Jahr) von den jeweiligen Landestrainern aufgestellt und dem Vizepräsidenten Zweikampf zur Abstimmung vorgelegt. Die Kaderaktivensprecher können Einwände an der Aufstellung mitteilen, die nur intern behandelt werden! Abgestimmt wird die Kaderliste im Leistungssportausschuss (LA)-Zweikampf. Der LA-Zweikampf besteht aus dem Vizepräsidenten Zweikampf und den Landestrainern mit jeweils einer Stimme. Der jeweilige Spartenlandestrainer (Jugend C; Damen/Jugend weiblich; Herren/Jugend männlich) erhält für die Kadereinteilung eine Zusatzstimme). Der Vizepräsident für Leistungssport zeichnet die Kaderliste gegen und veröffentlicht diese in der BTU-Homepage. Über das Aufstellungsverfahren ist ein Protokoll zu verfassen, das ausschließlich dem Gesamtvorstand der BTU vorzulegen ist.

§10.2.2 Leistungsnormen

Bei der Aufstellung des Kaders wird neben den sportlichen Erfolgen des Einzelnen folgendes berücksichtigt:

1. Leistungsbereitschaft,
2. Perspektive,
3. Kooperationsbereitschaft mit den Verantwortlichen im Leistungssportbereich Zweikampf,
4. Diszipliniertes Verhalten im Rahmen von BTU-Maßnahmen (vgl. Rechtsordnung der BTU).

§10.3 Zusammensetzung des Landeskaders

§10.3.1 D 4 Kader

Senioren ab 18 Jahre (Jahgangsregelung Damen und Herren); mindestens 16, maximal 32 Athleten/innen.

Auszusuchen aus den drei Ranglistenbesten (ohne Bundeskader) pro Gewichtsklasse!

§10.3.2 D 3 Kader

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren (Jahgangsregelung Jugend A männlich und weiblich); mindestens 10, maximal 20 Athleten/innen.

Auszusuchen aus den jeweils zwei Ranglistenbesten (ohne Bundeskader) pro Gewichtsklasse!

§10.3.3 D 2 Kader

Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren (Jahgangsregelung Kadetten männlich und weiblich); mindestens 10, maximal 20 Athleten/innen!

Auszusuchen aus den jeweils zwei Ranglistenbesten (ohne Bundeskader) pro Gewichtsklasse!

§10.3.4 D 1 Kader

Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren (Jahrgangsregelung Jugend C); mindestens 10, maximal 20 Athleten/innen.

Auszusuchen aus den jeweils zwei Ranglistenbesten (ohne Bundeskader) pro Gewichtsklasse!

§10.3.5 Zusätzliche Kadermitglieder

Zusätzlich können aktuelle Talente, die den unter §10.3.2 genannten Kriterien genügen – unabhängig von der Ranglistenposition – in den Kader berufen werden; höchstens jedoch 30 % = 17 Athleten – der insgesamt aufgrund von §10.4.1. bis 10.4.4. Ernannten!

§10.3.6 Anteil weiblicher Sportler

Der Anteil weiblicher Kadermitglieder muss mindestens 30 % betragen!

§10.4. Rangliste

§10.4.1 Verfahren

In der BTU-Rangliste werden sämtliche Wettkämpfer der BTU von den Landestrainern geführt, die im Zeitraum der letzten beiden Jahre Punkte auf Ranglistenturnieren erzielt haben. Die Rangliste ist nach Geschlecht und nach den aktuell gültigen Alters- und Gewichtsklassen unterteilt.

Aktuelle Turnierergebnisse werden mit der vollen Punktzahl bewertet, die Vorjahrespunkte des entsprechenden Turniers gleichzeitig halbiert und die (im letzten Jahr halbierten) Punkte des vorletzten Jahres ganz gestrichen. Stichtag 31.12.

§10.4.2 Alterswechsel

Die Ranglistenpunkte werden beim Altersaufstieg von der Jugend C zur Jugend (14. Lebensjahr nach Jahrgangsregelung) und von der Jugend zu den Senioren (am 18. Lebensjahr nach Jahrgangsregelung) gestrichen.

§10.4.3 Gewichtsklassenwechsel

Die Gewichtsklassen in der Rangliste sind identisch mit denen der aktuellen WT- bzw. DTU-Wettkampfordnung.

Es besteht Wechselmeldepflicht, wenn die Gewichtsklasse auf Dauer gewechselt wird! Bei vorübergehendem Start in einer angrenzenden olympischen Gewichtsklasse werden die vollen Punkte in der Hauptgewichtsklasse geführt!

§10.4.4 Ranglistenturniere

Der LA Zweikampf stellt am Anfang des Jahres die Turniere für das laufende Jahr auf, die mit Ranglistenpunkten bewertet werden (Ranglistenturniere).

Über die Vergabe der Punkte beim Einsatz eines BTU-Teams (Mannschaftseinsätze) auf einer oben nicht beschriebenen Meisterschaft entscheidet der LA Zweikampf je nach Qualität des Turniers. Der jeweilige Spartenlandestrainer erhält für die Punkteinteilung eine Zusatzstimme. Es werden 2 Punkte pro Sieg und 2 Punkte für den ersten Platz vergeben, Maximal jedoch 10 Punkte vergeben.

§10.4.5 Meldung der Ergebnisse

Für die Anzeige der Ergebnisse sind, außer bei BTU- und DTU-Meisterschaften, die zentral erfasst werden und bei Mannschaftseinsätzen eines BTU-Teams, grundsätzlich die Heimatvereine verantwortlich.

§10.5 Nominierung

§10.5.1 Nominierungsausschuss

Bei den Einzelmeisterschaften mit der DTU als Veranstalter nominiert der BTU-Nominierungsausschuss. Dieser ist identisch mit dem LA Zweikampf (vgl. §10.3.1).

Bei sonstigen Nominierungen (z.B. Ländervergleichskampf oder BTU-Mannschaftseinsätzen) entscheidet/n der/die Landestrainer alleine. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Nominierungsausschuss!

§10.5.2 Nominierungsverfahren durch Nominierungsausschuss

Sind die Startplätze bei DTU-Meisterschaften begrenzt, findet ein Nominierungslehrgang statt. Vom Nominierungsausschuss können neben den Mitgliedern des Bundes- und Landeskader einzelne Sportler/innen gesetzt werden. Über die Besetzung der restlichen Startplätze entscheidet der LA Zweikampf!

Bei Nominierungen sollen die errungenen Erfolge, Perspektive, taktisches und sportliches Verhalten sowie technische Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses behalten sich vor, über etwaige Proteste, die nur vom Präsidium oder von den Kaderaktivensprechern vorgebracht werden können, erneut abzustimmen. Ein Protest muss unverzüglich erfolgen.

Diskussionen über Nominierungen sind vertraulich zu behandeln!

§10.6 Kaderaktivensprecher

§10.6.1 Ernennung

Alle zwei Jahre werden von den Kadermitgliedern zu Jahresbeginn die Kader-Aktivensprecher gewählt. Es sind jeweils ein Kaderaktivensprecher männlich und weiblich und deren Stellvertreter aus dem Altersbereich 4 (Damen und Herren) zu wählen. Die jeweiligen Aktivensprecher können auch aus einem Bundeskader gewählt werden unter der Voraussetzung, dass der Bundeskaderathlet sich grundsätzlich den Landesmaßnahmen zur Verfügung stellt! Die Wahl kontrolliert der Vizepräsident Zweikampf durch.

§10.6.2 Aufgaben

Die Kaderaktivensprecher sind Ansprechpartner der Sportler/innen und Heimtrainer/innen gegenüber den Mitgliedern des LA-Zweikampf. Sie können bei Bedarf zu den jeweiligen Entscheidungen Einsicht erlangen. Bei Sanktionen werden sie hinzugezogen. Sie haben Vermittlerfunktion! Die Diskussionen müssen vertraulich behandelt werden! In Abwesenheit der Kaderaktivensprecher haben die Stellvertreter deren Funktion. Die Jugendaktivensprecher/innen sind ausschließlich Sprecher der unter 18-jährigen Sportler/innen. Die Kaderaktivensprecher/innen dürfen keinen Nachteil erfahren, wenn sie die Interessen der Sportler/innen vertreten!

§10.7 Kaderlehrgänge

Kaderlehrgänge finden regelmäßig statt. Sie können mit Nominierungs-, Sichtungs- und Vorbereitungslehrgängen kombiniert werden. Zu den Kaderlehrgängen werden die einzelnen Kadermitglieder eingeladen. Für die Angabe der eigenen Adresse sind die Kadersportler selbst bzw. der Heimatverein verantwortlich. Grundsätzlich werden zu den Kaderlehrgängen alle Kadersportler/innen eingeladen, eine Reduzierung des Teilnehmerkreises kann aber aus verschiedenen Gründen vorgenommen werden. Zusätzlich können die Bundeskadermitglieder und sonstige Sportler/innen eingeladen werden. Die Termine der Kaderlehrgänge sind im Vorfeld zu veröffentlichen (BTU-Homepage)!

Die Heimtrainer der Sportler/innen können grundsätzlich bei Kaderlehrgängen zuschauen.

§10.8 Sanktionen

Bei wiederholtem, unentschuldigtem Nichterscheinen bei Kaderlehrgängen bzw. wiederholt disziplinelosem Verhalten bei BTU-Maßnahmen wird der/die betreffende Sportler/in aus dem Landeskader gestrichen und wird bei der nächsten Aufstellung nicht berücksichtigt. Bei Bundeskaderathleten erfolgt nachmehrmalig disziplinelosem Verhalten bei BTU-Maßnahmen keine Einladung mehr. Eine Berücksichtigung bei Mannschaftseinsätzen entfällt zeitlich befristet in beiden Fällen. Entschuldigt sich ein/eine nominierter Sportler/in nicht unverzüglich, wenn er/sie weiß, dass er/sie an der entsprechenden Maßnahme nicht teilnehmen kann, erfolgt Streichung aus der Kaderliste! Alle beschriebenen Sanktionen werden vom LA Zweikampf verhängt und dem BTU-Gesamtvorstand mitgeteilt. Der/die betreffende Sportler/in kann über die Kader-Aktivensprecher Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der BTU-Gesamtvorstand!

§10.9 Werbemöglichkeiten der Kadersportler

Grundsätzlich ist bei allen Kadermaßnahmen/-einsätzen die gestellte Bekleidung der Sponsoren der BTU zu tragen. Innerhalb von Kadereinsätzen ist eine Werbung von einzelnen Athleten auf Antrag gestattet.

Dobok gestatteter Bereich

Rechter Oberarm max. 9 cm x 6 cm

Linker Oberschenkel max. 9 cm x 6 cm

Trainingsanzug: Keinen Werbung erlaubt

Die Bestimmungen, Hinweise, Verträge mit Sponsoren der BTU und oder dem BLSV sind zu beachten.

§10.10 Inkrafttreten

Die Kaderordnung Wettkampf/Zweikampf wurde vom Gesamtvorstand der BTU bei seiner Sitzung am 27.4.2007 als Teil der Ordnungen zur Regelung des Sportverkehrs der BTU (ORS) genehmigt und wurde von der MV2008 bestätigt. Am 27.11.2009 wurden vom Vorstand

Ergänzungen eingefügt. Am 25.06.2018 wurden weitere Ergänzungen von Leistungssportkoordinator Marco Scheiterbauer eingefügt. Am 28.02.2020 wurden weitere Ergänzungen von Leistungssportkoordinator eingefügt. Am 24.03.2021 wurden weitere Ergänzungen vom Leistungssportpersonal eingefügt.



Marco Scheiterbauer - Leistungssportkoordinator
München 28.02.2020